



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

3. Jahrgang. II. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1917.

Inhalt: (2—33), 2.—Kundmachung betreffend den Zahlungsverkehr. 3.—Kundmachung betreffend den Zahlungsverkehr. 4.—Kundmachung betreffend die Abänderung der Tage an welchen Verkauf, Zubereitung und Genuß von Fleisch verboten ist. 5.—Kundmachung betreffend die Abstellung der Getreidevorräte. 6.—Kundmachung betreffend die nachträgliche Anmeldung getrockneter Pflaumen und Pflaumenmus. 7.—Kundmachung betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehrs mit Sämereien. 8.—Kundmachung betreffend Wiedereinführung der Zwangsmärkte für Schlachtvieh. 9.—Betriebsordnung für das Gemeinde-Schlachthaus in Piotrków. 10.—Betriebsordnung für sämtliche Schlachthäuser (Schlachtstätten) im Kreise mit Ausnahme Piotrków. 11.—Kundmachung betreffend Hanf- und Flachseinkauf der Ernte 1916. 12.—Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Schweinen Häuten. 13.—Kundmachung betreffend die Pflicht der Anmeldung von Handmühlen. 14.—Kundmachung betreffend Petroleum-Verfügungen. 15.—Kundmachung betreffend Verbot der Erzeugung von Seife. 16.—Kundmachung betreffend die Kohlenverteilung. 17.—Kundmachung betreffend Knochen, Leimleder, Fettenvertrag. 18.—Kundmachung betreffend freihändigen Verkauf von Seife. 19.—Kundmachung betreffend die ausschließliche Berechtigung der Firma Dichter und Blumenthal in Lublin zum Ankaufe von Talg. 20.—Kundmachung betreffend die Jagd auf Hasen. 21.—Kundmachung betreffend die Richt- bzw. Höchstpreise für die Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1917. 22.—Kundmachung betreffend die Richt- bzw. Höchstpreise für die Zeit vom 1. bis 28. Februar 1917. 23.—Verordnung und Kundmachung betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. 24.—Kundmachung betreffend die Übertragung von Untersuchungen und Bestrafungen in den Strafsachen wegen Preistreiberei dem Friedensgerichte in Piotrków. 25.—Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens. 26.—Kundmachung betreffend Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen. 27.—Kundmachung über Verscharrungsplätze. 28.—Polizeihunde-Einteilung. 29.—Beschlagnahme von Brennholz. 30.—Aufforderung der Volksschulleitungen die Instruktion betreffend die Hintanhaltung von Infektionskrankheiten genau zu befolgen. 31.—Aufforderung der Volksschulleitungen die Zahlausweise der Frequentanten der Kurse für Analphabeten vorzulegen. 32.—Bestrafung für Nichtvorlegung der Meldeverzeichnisse für das polnische Heer. 33.—Gerichtliche Bestrafungen.

2.

Kundmachung.

Zl. 331.

Laut Verordnung des Armeekorpskommandos Op. 185,335 v. 1916. betreffend den Zahlungsverkehr wird der Wert von 1 Rubel mit K 2,95—bis auf Weiteres—festgesetzt. Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2,75 für einen Rubel außer Kraft.

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen.

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichemässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu K 2000- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 9. Januar 1917 in Kraft.

Piotrków, am 8. Januar 1917.

3.

Kundmachung.

Zl 2991.

Laut Verordnung des Armee-Oberkommandos Op. 185,335 v. 1916. betreffend den Zahlungsverkehr wird der Wert von 1 Rubel mit K 3:10— bis auf Weiteres—festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Kurs von K 2.95 für einen Rubel außer Kraft.

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen.

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu K 2000- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 31. Jänner 1917 in Kraft.

Piotrków, am 30. Januar 1917.

4.

Kundmachung.

Ap. Nr. 88577/17.

1659/200.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernement vom 4 Jänner 1917 Zahl Ap. 88577/17 wird verlautbart:

§ 1.

In Abänderung der Bestimmungen des § 1 der Verordnung des Mil. Gen. Gouv. vom 13./10. 1916 Vdg. Bl. Nr. 79 werden die Tage Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche als jene Tage erklärt, an welchen der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten, und Hühnern einschließlic der Inereien dieser Tiere im Bereiche des M. G. G. verboten ist.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der obgenannten Verordnung bleiben aufrecht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 20. Januar 1917.

5.

Kundmachung.

Zl. 146.

Einzelne Approvisionierungskommittées waren nicht im Stande die nötige Menge Brotfruchtmehl aus den Exkontingente anzukaufen. Es wird nunmehr den Produzenten auch ein Exkontingent zur Abstellung vorgeschrieben um so die Dotierung der Approv.-Kommittées aus den Getreidemagazinen zu ermöglichen.

Gutsbesitzer haben ihr gesamtes Getreide bis auf den eigenen Bedarf in die Magazine abzuführen und wird denselben jeder freie Verkauf anderwärts verboten.

Den Kleinproduzenten (Bauern) kann fallweise auch ein Exkontingent zur Abstellung vorgeschrieben werden.

Der Wojt ist berechtigt für einzelne Nichtproduzenten bezw. Familien die ad Zl. 2444 vom 20. September 1916 vorgeschriebenen Einkaufsbewilligungen (unterschrieben vom Wojt und einem Mitglied der Approv.-Komm. der betreffenden Gemeinde) für den Einkauf aus dem Exkontingent bei Kleinproduzenten auszustellen.

Als Richtschnur hat zu dienen:

- 1) Brotfruchtgebühr für eine Person und einen Monat = 74 kg. bezw. 10.9 kg.
- 2) Hafergebühr für ein Pferd und einen Monat = 50 kg.
- 3) Saatgut = 100 kg. Getreide für einen Morgen anzubauender Fläche.

Abstellungs-Termine gelten natürlich die mit h. ä. Aufruf Nr. 23112 v. 8. September 1916 vorgeschriebenen u zw.:

- I. Drittel 31. October 1916
- II. „ 31. November 1916
- III. „ 28. Februar 1917.

Strafbestimmungen:

Die verspätete Abstellung eines Meterzentners Kontingent- oder Exkontingentgetreides zieht eine Geldstrafe von K 60. = und eventuelle Freiheitsstrafe nach sich (lt. h. ä. Kundmachung Nr. 25).

Bei den Säumigen wird der Abdrusch zwangsweise auf Kosten des Produzenten vorgenommen und sogleich alles Getreide bis auf den eigenen Bedarf abgeführt.

Piotrków, am 2. Januar 1917.

6.

M. G. G. 90.444.

Kundmachung.

34512/4529.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen und auf die am 3. Dezember hieramts erlassene Kundmachung wegen getrockneter Pflaumen oder Pflaumenmus welche ein vollständig unmögliches Anmelderesultat zur Folge hatte, wird angeordnet:

die bestehenden Vorräte unverzüglich wahrheitsgemäß mit Nennung der Menge, Lagerort, Adresse, Art der Ware und begerhtem Verkaufspreis in Kronen und Hellern schriftlich dem Kommerziellen Referat, Zimmer Nr. 210 anzumelden.

Dieser Auftrag gilt nicht nur für die Stadt Piotrków, sondern auch für alle Gemeinden und Ortschaften des Kreises.

Endtermin der Anmeldung 15. Jänner 1917.

Nicht angemeldete Vorräte werden nach erfolgter Hausdurchsuchung rücksichtslos konfisziert.

Piotrków, am 26. Dezember 1916.

7.

Zl. 1248.

Kundmachung.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehrs mit Sämereien.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 11./VI. 1916. Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen, Futterrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gras und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu gunsten der Mil.-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung daß die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgten, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrsanbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1916 die Polnische Landwirtschafts-Zentrale in Lublin betraut. Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungültig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreis (durch die landwirtschaftlichen Abteilungen) aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter anzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf bzw. Verkaufsvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte (Übernahmestation, Verladestation) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bzw. Übernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zusammen und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militär-Generalgouvernement ausgestellten Überfuhrscheines.

§ 8. Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Verkäufer und Käufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Übernahmepreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtproduzenten lagernden, bis 31./I. 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Überschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Überschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./III. 1917 ausschließend der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern wollen, haben derselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bzw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12. **Strafbestimmungen und Verfahren.**

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der A. O. K. Verordnung Nr. 30.

§ 13. **Inkrafttreten.**

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

Piotrków, am 13. Januar 1917.

8.

Kundmachung betreffend Wiedereinführung der Zwangsmärkte für Schlachtvieh, für die Monate Jänner u. Februar 1917.

Nr. 16288.

Auf Grund der M. G. G. Verordnung J. Nr. 11.111/5 vom 26. Juli 1916 wird die Wiedereinführung der Zwangsmärkte für Schlachtvieh, für die Monate Jänner u. Februar angeordnet.

Die Gemeindevorsteher haben für die volle Aufbringung der vorgeschriebenen Gewichtsmengen Sorge zu tragen.

Sollten die Zwangsmärkte auf einem Son- oder Feiertag fallen, dann finden dieselben am nächstfolgenden Tage statt.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, das zur Vorschreibung gebrachte Gewichtskontingent, nach eigener Wahl entweder in Hornvieh, oder in Schweinen, schließlich beide Viehgattungen gemischt, auf den Markt zu bringen.

Die Bezahlung erfolgt nach Maximalpreisen.

Jede Nichtbefolgung der angeordneten Viehzustellung wird strenge bestraft.

Die Zwangsmärkte finden statt:

in Piotrków am 4. eines jeden Monats v. m. auf dem Platze neben der Gasanstalt.

Hiezu haben die Gemeinden: Golesze 14 q = 86 Pud, Podolin 21 q = 128 Pud, Bogusławice 38 q = 232 Pud, Krzyżanów 48 q = 293 Pud, Uszczyń 14 q = 86 Pud, Łęczno 25 q = 153 Pud, Grabica 17 q = 104 Pud, Szydłów 28 q = 171 Pud, Woźniki 27 q = 165 Pud, auf den Markt zu bringen;

in Rozprza am 5. eines jeden Monats v. m. vor dem Gemeindeamte.

Hiezu haben die Gemeinden: Parzniewice 21 q = 128 Pud, Gorzkowice 24 q = 147 Pud, Ręczno 42 q = 256 Pud, Rozprza 25 q = 153 Pud auf den Markt zu bringen;

in Chociw am 7. eines jeden Monats v. m. vor dem Gemeindeamte.

Hiezu haben die Gemeinden: Dąbrowa Wiławska 48 q = 293 Pud, Wygiełzów 24 q = 147 Pud, Chociw 22 q = 134 Pud, auf den Markt zu bringen;

in Rusiec am 8. eines jeden Monats v. m. neben der Schule.

Hiezu haben die Gemeinden: Radoszewice 30 q = 183 Pud, Dąbrowa - Rusiecka 39 q = 238 Pud, auf den Markt zu bringen;

in Kluki am 9. eines jeden Monats v. m. vor dem Gemeindeamte.

Hiezu haben die Gemeinden: Dzbanki 21 q = 128 Pud, Chabielice 21 q = 128 Pud, Kluki 25 q = 153 Pud auf den Markt zu bringen;

in Bełchatów am 10. eines jeden Monats v. m. am Marktplatz.

Hiezu haben die Gemeinden: Bujny Szlacheckie 40 q = 244 Pud, Bełchatówek 26 q = 159 Pud, Wadlew 32 q = 195 Pud auf den Markt zu bringen;

in Łękawa am 11. eines jeden Monats v. m. vor dem Gemeindeamt.

Hiezu haben die Gemeinden: Kleszczów 30 q = 159 Pud, Kamieński 20 q = 122 Pud, Łękawa 19 q = 116 Pud auf den Markt zu bringen.

Von der Zwangsaufbringung sind enthoben:

- 1) Beim Grossgrundbesitz eine Kuh pro 30 Joch Ackerfeld.
- 2) Beim Kleingrundbesitz eine Kuh pro Familie.

- 3) Das durch Schutzzeugnisse gedeckte Rassevieh (licenzierte Stiere) u. hochträchtige Kühe.
- 4) Rinder bis zum Alter von eineinhalb Jahren (2 breite Schneidezähne). Somit können Rinder mit wenigstens zwei breiten Schneidezähnen geschlachtet werden.
- 5) Schweine im Gewichte bis zu 50 kg = 122 poln. Pfund.

Piotrków, am 21. Dezember 1916.

9.

Betriebsordnung für das Gemeinde-Schlachthaus in Piotrków.

Nr. 28632.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lulin vom 23./X. 1916, Ap. Nr. 85560/16 sowie der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 29. November 1915 wird N dstehendes angeordnet:

I. Die Schlachtung von Rindvieh, Schweine, Schafen und Ziegen im Stadtgebiete zwecks Erlangung von Fleisch zum öffentlichen Verkaufe, darf ausschliesslich nur im städtischen Schlachthause und nur am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche, in der Winterszeit von 8 Uhr morgens bis 2 Uhr mittags, im Sommer von 6 Uhr—12 Uhr vormittags, vorgenommen werden;—an anderen Tagen muss das Schlachthaus geschlossen sein.

II. Die Schlachtung der oberwähnten Tiere kann unter der Bedingung vorgenommen werden wenn:

- 1) dieselben mit ordnungsmässigen Viehpässen gedeckt, durch einen Tierarzt untersucht und gesund befunden werden;
- 2) wenn die Vieheigentümer sich mit einer Bestätigung über die eingezahlten Schlachthaus- und Untersuchungsgebühren ausweisen;
- 3) wenn die Fleischhauer jedesmal eine Bestätigung des Magistrates vorlegen, dass sie berechtigt sind, gewisse Tiergattungen zu schlachten und dass sie das vorgeschriebene Kontingent nicht überschritten haben.

III. Die Schlachtung ist untersagt: wenn die Tiere fiebern, mit einer Seuche behaftet, trächtig oder stark abgemagert sind und was die Schweine anbelangt, wenn dieselben nicht das vorgeschriebene Gewicht, d. i. über 100 kg, besitzen.

IV. Nach der Schlachtung muss das Fleisch tierärztlich untersucht und falls genießbar, mit einer Stampiglie versehen werden; ungenießbares Fleisch ist unter persönlicher Verantwortung des Tierarztes zu vertilgen, bezw. unschädlich zu machen.

V. Nach jeder Benützung ist das Schlachthaus gründlich zu reinigen.

VI. Die Überführung des Fleisches vom Schlachthause hat in gedeckten und mit Blech überzogenen Wägen zu geschehen; hiebei muß die peinlichste Reinlichkeit beobachtet werden.

VII. Die nichtbeschäftigten Personen dürfen die Schlachtlokalitäten nur mit Erlaubnis des Tierarztes betreten; sowohl die Fleischhauer als auch ihre Gehilfen haben dessen Anordnungen Folge zu leisten.

VIII. Übertretungen dieser Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K oder 6 Monate Arrest bestraft, ausserdem kann auch die Konfiszierung des Fleisches sowie die Einziehung der Konzession ausgesprochen werden.

Obige Anordnungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Piotrków, am 22. Dezember 1916.

10.

Betriebsordnung für sämtliche Schlachthäuser (Schlachtstätten) im Kreise mit Ausnahme Piotrków.

Nr. 28632.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 23./X. 1916, Ap. Nr. 85560/16 sowie der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 29. November 1915 wird Nachstehendes angeordnet:

I. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur:

- a) in den öffentlichen städtischen Schlachthäusern in Bełchatów, Wolbórz, Gorzkowice, Kamieńsk, Ossyaków, Sulejów dann
- b) in den vom Gemeindevorsteher zu diesem Zwecke bestimmten Gebäuden (Schlachtstätten) in Kleszczów, Krzyżanów, Szczerców, Łękawa und Wadlew geschlachtet werden; geheime Schlachtungen sind strengstens untersagt.

II. Die Schlachtung der Tiere darf nur am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche in den Vormittagsstunden nach dem bestimmten Kontingente laut h. ä. Erlasses vom 27./XI. 1916, Zl.: 31232/F/165, vorgenommen werden.

III. Die Tiere können nur unter der Bedingung geschlachtet werden:

- 1) wenn dieselben vom Ortsviehbeschauer untersucht und gesund befunden,
- 2) mit ordnungsmässig ausgestellten Viehpässen gedeckt werden;

3) wenn die Fleischhauer sich mit einer Bestätigung über die für die Benützung des Schlachthause sowie für die Beschau eingezahlte Taxe ausweisen. In den Schlachthäusern (Schlachtstätten) wo bis jetzt keine festgesetzte Taxe ist, werden die Schlachtgebühren in der Höhe per 3 K von Rind und Schwein und 1 K 50 h von Schaf und Ziege bestimmt. Die Beschautaxe soll mit je 1 Krone vom Rind und Schwein und je 50 h von Schaf und Ziege bemessen werden.

Diese Taxen fließen in die Gemeindegasse ein.

Mit Ende eines jeden Monats haben die Gemeindevorsteher die Beschautaxe dem Viehbeschauer gegen gestempelte Quittung auszuführen.

Die Fleischhauer müssen jedesmal eine Bestätigung des Magistrates beibringen, dass sie berechtigt sind, gewisse Tiergattungen zu schlachten und dass sie das vorgeschriebene Schlachtviehkontingent nicht überschritten haben. Die Kontrolle der ob erwähnten Schlachtbedingungen obliegt dem Viehbeschauer.

IV. Das Fehlen dieser Bedingungen sowie: die Trächtigkeit, Abmagerung höheren Grades, Mangel an Gewicht, (bei Schweinen unter 100 kg), dann die wahrgenommenen mit Temperatursteigerung verbundenen sowie die Infektionskrankheiten, schließen die Tiere von der Schlachtung aus.

V. Wenn nach der Schlachtung durch den Viehbeschauer wahrgenommen wird, dass das Fleisch von einer dunkel- bzw. schwarz roten oder grünllich grauen Farbe, sulzig infiltriert und verwesend ist, hiebei einen unangenehmen Geruch hat, oder mit Tuberkulose, Finnen und überhaupt mit offenbaren Veränderungen behaftet ist, muss dasselbe unter persönlicher Aufsicht des Viehbeschauers mit Petroleum oder Karbol begossen und verscharrt werden.

VI. Nach jeder Benützung muss das Schlachtgebäude unter Aufsicht des Viehbeschauers gereinigt werden.

VII. Übertretungen dieser Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K oder mit 6 monatlichem Arreste bestraft; ausserdem kann auch die Konfiszierung des Fleisches sowie die Einziehung der Konzession ausgesprochen werden.

Obige Anordnungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Piotrków, am 22. Dezember 1916.

11.

Kundmachung betreffend Hanf- und Flachseinkauf der Ernte 1916.

Nr. 32701/319.

Laut Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin, wurde Flachs, Flachswerg, Hanf, Hanfwerg, Garn aus Flachs und Hanf, beschlagnahmt.

Die Gemeinden haben die Pflicht, Flachs und Hanf aus der Ernte 1916 der Einkaufskommission, welche die Gemeinden bezüglich Übernahme der Vorräte bereisen wird in der vorgeschriebenen Menge, unverzüglich bereit zu halten. Die Gemeindevorstände haften für die rechtzeitige Ablieferung der vorgeschriebenen Mengen.

Bis zum 15. März hat die Ablieferung beendet zu sein.

Es haben abzuliefern:

Gemeinde	Kilo Flachs	Gemeinde	Kilo Flachs
Belchatówek	3517	Łęczno	3727
Bogusławice	7035	Łękawa	3412
Bujny-Szlacheckie	3045	Parzniewice	1155
Chabielice	3622	Piotrków	420
Chociw	6930	Podolin	2625
Dąbrowa-Rusiecka	15592	Radoszewice	7087
Dąbrowa-Widawska	5722	Ręczno	6762
Dzbanki	8190	Rozprza	260
Golesze	8295	Sulejów	—
Gorzkowice	2257	Szydłów	9345
Grabica	7245	Uszczyn	1155
Kamieńsk	4410	Wadlew	7035
Kleszczów	10710	Woźniki	9345
Kluki	4200	Wygielzów	3622
Krzyżanów	6720		

Piotrków, am 27. Januar 1917.

12.

Kundmachung.

Nr. 398/47.

Auf Befehl des k. u. k. Militär-General Gouvernement in Polen R. S. 86525/16 wird verlautbart:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und bei Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von *Wildschweinen und Schweinen*, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, abenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernehr in am 1. und 16. jeden Monats beim Kreiskommando in Piotrków, Kommerzielles Referat Zimmer Nr. 210 schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zu beziehenden Rohhäute — Anzeige — Formulare verwendet werden.

3) Die im Pkt. 1 genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bzw. Intendenz des k. u. k. Militär-General Gouvernements legitimierten Rohhäute — Einkaufsagenten verkauft werden, deren Legitimationen, mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen, und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österr. Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando in Piotrków aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4) *Strafen und Prämien.*

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3. genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2.000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme (Verfall) des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzwertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

Piotrków, am 11. Januar 1917.

13.

Kundmachung.

Zl. 2747.

Die Besitzer von Klein- bzw. sogenannten Handmühlen jeder Art haben dieselben bis längstens 10. Februar 1917 dem zuständigen Gemeindeamt unter Angabe des Namens, Ortschaft, Gemeinde u. Hausnummer des Besitzers anzumelden.

Das Gemeindeamt hat das genaue Verzeichnis dieser Handmühlen unter Anführung der Namen der Besitzer u. Hausnummer ortschaftsweise geordnet bis längstens 20. Februar 1917 dem k. u. k. Kreiskommando einzusenden.

Die bis 20. Februar 1917 im obiger Weise nicht angemeldeten Handmühlen verfallen wo und wann immer sie angetroffen werden der Konfiskation.

Piotrków, am 27. Januar 1917.

14.

Kundmachung**betreffend Petroleum-Verfügungen.**

Z. E. Nr. 122.494/16.

1251/138.

Im Auftrage des k. u. k. Militär-General-Gouvernements Z. E. Nr. 122494/16 vom 6. Jänner 1917 wird die Bevölkerung des Kreises aufmerksam gemacht, dass die Verwendung von Petroleum zu Heizzwecken „Petroleumöfen“, Kochzwecken und gewerblichen Reinigungs und Putzzwecken strengstens verboten ist.

Alle Besitzer von Petroleumvorräten im Kreise Piotrków haben bis spätestens 31. Jänner 1917 die Vorräte nach Liter und zwar Netto dem k. u. k. Kreiskommando, Kommerzielles Referat, Zimmer Nr. 210 schriftlich anzumelden.

Nach diesem Termine werden Nachforschungen stattfinden, und nicht angemeldete Vorräte der Konfiskation verfallen.

Piotrków, am 24. Januar 1917.

15.

Kundmachung.

Ad. R. S. Nr. 83545/16.

Auf Grund des § 3 der Vdg. des A. O. K. von 4.10. 1916 Nr. 71 Vdg. Blatt XVIII Stück, wird verlaublich:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschließlich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensieder und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Maßgabe der Art. II. der Vdg. des A. O. K.-den vom 4./10. 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren einschließlich der Widmung der Strafgeelder und des Erlöses für verfallene Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.-den vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 4. Januar 1917.

16.

Kundmachung.

Nr. 1914/220.

Ad Z. E. Nr. 121191 M. G. G. Lublin wird die Kohlenverteilung im k. u. k. Verwaltungsgebiete des Königreiches Polen ab. 1. Februar 1917 zentralisiert.

Die Privatabnehmer, sowie die Kommanden, Truppen und Anstalten haben Bestellungen direkt bei der „Sammelstelle für Kohlenbestellungen“ Kommerzielles Referat des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków Zimmer Nr. 210 anzusprechen.

Die Grobkohlenabnehmer sind verpflichtet wenigstens 40% Förder- oder Kleinkohle mitzuübernehmen.

Sonderwünsche, sowie Qualitätsreklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Gewichtsreklamationen werden nicht anerkannt und zwar aus dem Grunde, weil die Abwage auf der Grube kommissionell geschieht.

Ein direkter Verkehr der Privatabnehmer mit dem Militär-Bergsamt ist ausgeschlossen und sind auch Reisen nach Dąbrowa diesbezüglich zwecklos.

Piotrków, am 25. Januar 1917.

17.

Kundmachung betreffend Knochen, Leimleder, Fettenvertrag.

Nr. 1881/229.

Zum Ankauf von Knochen und Leimleder, deren Beschlagnahme bereits früher verfügt wurde, ist ausschließlich die Aktiengesellschaft der Chemischen Werke „Strem“ in Strzemieszyce, bezw. deren Einkäufer auf Grund der vom Kreiskommando erteilten Legitimationen des M. G. G. (Rohstoffzentrale) berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig. Jeder andere Verkauf bezw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

Der Transport von Knochen und Leimleder von Kreis zu Kreis ist verboten, innerhalb des Kreises ist derselbe nur in der Richtung zum Sitze des Kreiskommandos oder dessen Bahnstation gestattet. Diese Transporte sind den Einkäufern wenn sie in ihrer Gegenwart geschehen, auf Grund ihrer Einkaufslegitimation ohneweiters gestattet. Auf Ersuchen des Einkäufers können außerhalb des Standortes des Kreiskommandos die Stations- und Gendarmerieposten-Kommandos kurz befristete Transportscheine mit dem Ziele, Sitz des Kreiskommandos oder dessen Bahnstation ausstellen. Derartige Tran-

sportscheine wird der Einkaufsagent nach vollzogener Abfuhr beim Kreiskommando abzugeben haben.

Piotrków, am 27. Januar 1917.

18.

Kundmachung betreffend freihändigen Verkauf von Seife.

Nr. 2328/264.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin R. S. Nr. 61017 wird verlautbart, daß der freihändige Verkauf von Seife bis 31. März 1917 verlängert wurde.

Piotrków, am 27. Januar 1917.

19.

Kundmachung.

R. S. 87339/16.

Zum Ankaufe von Rohem und Geschmolzenem Talg, welcher der Beschlagnahme unterliegt, ist ausschließlich die Firma Dichter und Blumenthal in Lublin bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom Kreiskommando Piotrków erteilten Legitimationen der Rohstoffzentrale des M. G. G. berechtigt.

Alle andern Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf ist verboten und wird streng bestraft.

Piotrków, am 7. Dezember 1916.

20.

Kundmachung.

Nr. 2988.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin G. M. 104524/17 von 26. Jänner die Jagd auf Hasen bis zum 15. Februar 1917 ausgeübt werden darf.

Piotrków, am 29. Januar 1917.

21.

Kundmachung.

Zl. 5390/380.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bzw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1917 folgende Richts- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	1	60	0	58	
Lungenbraten	1 "	2	00	0	73	
Kalbfleisch	1 "	—	—	—	—	
Schafffleisch Lebendgewicht	1 "	1	26	0	46 $\frac{1}{2}$	
Schweinfleisch	1 "	2	00	0	73	
Selchfleisch	1 "	2	50	0	91	
Grüner Speck	1 "	2	80	1	02	
Schmer gesalzen	1 "	2	80	1	02	
Geräucherter Speck	1 "	3	00	1	09	
Schweineschmalz	1 "	3	15	1	15	
Rindsfett	1 "	1	40	0	51	
Margarine	1 "	—	—	—	—	
Pflanzenfett	1 "	—	—	—	—	
Gewöhnliche Wurst	1 "	2	20	0	80	
Krakauer Wurst	1 "	2	50	0	91	
Preßwurst	1 "	2	10	0	76 $\frac{1}{2}$	
Schinken gekocht	1 "	3	00	1	09	
Pöckelfleisch	1 "	2	00	0	73	
Schmelztalg	1 "	3	20	1	16 $\frac{1}{2}$	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
II. Geflügel, Fische.						
Karpfen	1 Pf.	1	20	0	44	
Hecht	1 „	1	40	0	51	
Gänse	1 St.	6	50	2	37	
Enten	1 „	3	50	1	27	
Hühner	1 „	2	50	0	91	
Häringe	1 Pf.	1	35	0	49	
III. Mahl- und Schalprodukte, Brot.						
	Großhandel					
	Gew.	K.	h.	R.	k.	
Weizenfeinmehl: 00	1 q	80	—	29	12	1 Pf.
Weizenfeinmehl „A“	„	45	50	16	56	1 „
„ schrottmehl	„	40	—	14	56	1 „
Roggenvollmehl	„	39	—	14	20	1 „
„ schrottmehl	„	35	—	12	74	1 „
Rollgerste groß	1 „	0	40	0	14 $\frac{1}{2}$	
Rollgerste mittel	1 „	0	37	0	13 $\frac{1}{2}$	
Hirse	1 „	0	56	0	20 $\frac{1}{2}$	
Buchweizen	1 „	0	76	0	28	
Gemischtes Brot	1 „	0	18	0	6 $\frac{1}{2}$	H
IV. Hülsenfrüchte.						
	Großhandel					
	Gew.	K.	h.	R.	k.	
Erbsen (ganz)	1 Pud	9	30	3	38	1 Pf.
Pferdeböhen	„	5	30	1	93	1 „
Speisebohnen	„	7	30	2	66	1 „
Linzen	„	9	70	3	53	1 „
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier.						
Vollmilch	1 Liter	0	35	0	13	
Tischbutter	1 Pf.	2	80	1	02	
Kochbutter	1 Pf.	2	50	0	91	
Eier im Kleinhandel	1 St.	0	18	0	6 $\frac{1}{2}$	
Eier beim Produzenten	1 St.	0	16	0	6	
Topfen	1 Pf.	0	50	0	18	
VI. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee (gebrannt)	1 Pf.	—	—	—	—	
Zucker nicht raff.	1 „	0	76	0	28	
„ raff.	1 „	0	80	0	29	
Tee	1 „	—	—	—	—	
Kakao	1 „	—	—	—	—	
Kochsalz) österr. u. deutsch.	1 „	(0	12	0	4 $\frac{1}{2}$
Tafelsalz) Provenienz	1 „	(—	—	—	—
Pfeffer	1 „	—	—	—	—	
Kümmel	1 „	—	—	—	—	
Speiseöl	1 „	—	—	—	—	
Essig	1 „	0	40	0	14 $\frac{1}{2}$	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
VII. Gemüse.						
Kartoffel	(1 Pud	1	50	0	54 $\frac{1}{2}$	
Gelbe Rüben	(1 Pf.	0	04	0	01 $\frac{1}{2}$	
Rote Rüben	1 "	0	07	0	2 $\frac{1}{2}$	
Zwiebel	1 "	0	05	0	02	
Knoblauch	1 "	—	—	—	—	
Krenn	1 "	0	20	0	07 $\frac{1}{2}$	
Sauer-Kraut	1 "	0	10	0	03 $\frac{1}{2}$	
Kraut frisch	1 Pud	3	80	1	38	
Gurken	1 St.	0	10	0	03 $\frac{1}{2}$	
VIII. Obst.						
Birnen	1 Pf.	0	25	0	09	
Äpfel	1 "	0	20	0	07 $\frac{1}{2}$	
Pflaumen (gedörrt) Großh. pro Pud 22 K.—R. 8 k 00	1 "	0	60	0	22	
" frisch	1 "	0	12	0	04 $\frac{1}{2}$	
Paradisäpfel	1 "	0	40	0	14 $\frac{1}{2}$	
Pflaumenmuß Grossh. pro Pud 25 K.—R. 9 k. 10	1 "	0	70	0	26	
IX. Getränke.						
Bier	1 Liter	0	80	0	29	
Branntwein	1 "	—	—	—	—	
Rum	1 "	9	00	3	28	
Sodawasser	1 "	—	40	0	14 $\frac{1}{2}$	
X. Schlachtvieh.						
		Großhandel ***				
Ochsen	1 Pud	40	00	14	56	
Stiere	1 "	38	00	13	83	
Kühe	1 "	38	00	13	83	
Jungvieh (Beinlvieh)	1 "	36	00	13	10	
Kälber	1 "	—	—	—	—	
Schweine	1 "	60	00	21	84	
Schafe	1 "	31	50	11	47	
XI. Futterartikel.						
Heu ungepreßt	1 q	7	00**	2	55	
Heu gepreßt	1 "	8	00**	2	91	
Stroh ungepreßt	1 "	4	00**	1	46	
Stroh gepreßt	1 "	5	00**	1	82	
Ölkuchen	1 "	—	—**	—	—	
Pferdebohnen	1 "	—	—**	—	—	
Futtermüßer	1 "	—	—**	—	—	
Wicke	1 "	—	—**	—	—	
Raps	1 "	55	00**	20	02	
Weizen	1 "	36	00**	13	10	
Roggen	1 "	31	00**	11	28	
Braungerste	1 "	34	00**	12	38	
Futtergerste	1 "	29	00**	10	56	
Hafer	1 "	32	00**	11	64	
Mengfrucht	1 "	29	00**	10	56	
Kleie	1 "	18	00**	6	55	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle ausgesucht, rein	1 Pud	0	90	0	33	
Kohle nicht ausgesucht	1 „	0	83	0	30 $\frac{1}{2}$	
Kohlenstaub	1 „	0	33	0	12	
Petroleum	1 Kw.	0	70	0	25 $\frac{1}{2}$	
Brennspiritus	1 Liter	1	00	0	36 $\frac{1}{2}$	
Zündhölzer	1 Sch.	0	04	0	01 $\frac{1}{2}$	
Gewöhnliche Stearinkerzen	1 Pf.	3	00	1	09	
Gewöhnliche Kernseife	1 „	2	20	0	80	
Gewöhnliche Schmierseife	1 „	—	—	—	—	
Koks	1 Koretz	—	—	—	—	
65% Prima Kernseife rosa gespritzt (Fabrik Goldach)	1 Pf.	3	60	1	31	
Goldach's I-a Seife mit Stern gelb	1 „	—	—	—	—	

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigern den Verkäufer werden streng bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Handen des Gemeindevorstehers bzw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Provisionierungskommission zu Handen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Jänner 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmepreise“ benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1917 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Januar 1917.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bzw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 28. Februar 1917 folgende Richts- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.						
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	1	60	0	54	
Lungenbraten	1 "	2	00	0	68	
Kalbfleisch	1 "	—	—	—	—	
Schafffleisch Lebendgewicht	1 "	1	26	0	43	
Schweinfleisch	1 "	2	00	0	68	
Selchfleisch	1 "	2	60	0	88	
Grüner Speck	1 "	2	80	0	95	
Schmer gesalzen	1 "	2	80	0	95	
Geräucherter Speck	1 "	3	20	1	09	
Schweineschmalz	1 "	3	15	1	07	
Rindsfett	1 "	—	—	—	—	
Gewöhnliche Wurst	1 "	—	—	—	—	
Krakauer Wurst	1 "	2	70	0	91	
Preßwurst	1 "	2	25	0	76	
Schinken roh	1 "	3	00	1	02	
Schinken gekocht	1 "	3	20	1	09	
Schinken gekocht u. geschnitten.	1 "	3	60	1	22	
Pöckelfleisch	1 "	2	00	0	68	
Schmelztaig	1 "	—	—	—	—	
II. Geflügel, Fische.						
Karpfen	1 Pf.	1	50	0	51	
Hecht	1 "	1	70	0	58	
Gänse	1 St.	—	—	—	—	
Enten	1 "	—	—	—	—	
Hühner	1 "	—	—	—	—	
Häringe	1 Pf.	—	—	—	—	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.						
	Großhandel***					
	Gew.	K.	h.	R.	k.	
Weizenfeinmehl 15 ⁰ / ₀	1 q	91	—	30	94	
Weizenfeinmehl 65 ⁰ / ₀	"	49	—	16	66	1 Pf.
" schrottmehl	"	—	—	—	—	1 "
Roggenvollmehl 80 ⁰ / ₀	"	50	—	17	—	1 "
" schrottmehl	"	46	—	15	64	1 "
Rollgerste groß	1 "	0	40	0	13 ¹ / ₂	
Rollgerste mittel	1 "	0	37	0	12 ¹ / ₂	
Hirse	1 "	—	—	—	—	
Buchweizen	1 "	—	—	—	—	
Gemischtes Brot	1 "	0	18	0	6	H

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
IV. Hülsenfrüchte.	Großhandel ***					
		Gew.	K. h.	R. k.		
	Erbsen (ganz)	1 Pud	9 30	3 16	1 Pf.	—
	Pferdebohnen	"	5 30	1 80	1 "	—
	Speisebohnen	"	7 30	2 48	1 "	—
Linsen	"	9 70	3 30	1 "	—	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****						
Vollmilch	1 Liter	0	35	0	12	
Tischbutter	1 Pf.	3	40	1	16	
Kochbutter	1 Pf.	2	80	0	95	
Eier im Kleinhandel	1 St.	0	18	0	6	
Eier beim Produzenten	1 St.	0	16	0	5 ¹ / ₂	
Topfen	1 Pf.	0	90	0	30	
VI. Spezereiwaren, Gewürze.						
Kaffee (gebrannt)	1 Pf.	—	—	—	—	
Zucker nichtraff.	1 "	—	—	—	—	
" raff.	1 "	0	80	0	28	
Tee	1 "	—	—	—	—	
Kakao	1 "	—	—	—	—	
Kochsalz) österr. u. deutsch.	1 "	(0	12	0	4 ¹ / ₂	
Tafelsalz) Provenienz	1 "					
Pfeffer	1 "	8	80	2	99	
Kümmel	1 "	—	—	—	—	
Speiseöl	1 "	—	—	—	—	
Essig	1 "	0	40	0	14	
VII. Gemüse.						
Kartoffel	(1 Pud	1	50	0	51	
	(1 Pf.	0	04	0	01 ¹ / ₂	
Gelbe Rüben	1 "	0	07	0	02 ¹ / ₂	
Rote Rüben	1 "	0	05	0	02	
Zwiebel	1 "	0	30	0	10	
Knoblauch	1 "	—	—	—	—	
Krenn	1 "	0	20	0	07	
Sauer-Kraut	1 "	—	—	—	—	
Kraut frisch	1 Pud	—	—	—	—	
Gurken	1 St.	—	—	—	—	
VIII. Obst.						
Birnen	1 Pf.	—	—	—	—	
Äpfel	1 "	0	20	0	07	
Pflaumen (gedörrt) Grobh. pro Pud 22 K.—R. 7 k 48	1 "	0	60	0	21	
" frisch	1 "	—	—	—	—	
Paradisäpfel	1 "	—	—	—	—	
Pflaumenmuß Grobh. pro Pud 25 K.—R. 8 k. 50	1 "	0	70	0	24	

Warengruppe				Kleinhandel					H Höchst- preis
				Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
IX. Getränke.				Großhandel					
				K	h	R. k.			
Bier	(1 Eimer	12 00	4 08	1 Eimer	13	—	4	42	
	(1/20 „	0 65	0 22	1/20 „	0	75	0	25 1/2	
	(1 Liter	1 00	0 34	1 Liter	1	20	0	41	
Branntwein	.	.	.	1 „	—	—	—	—	
Rum	.	.	.	1 „	9	00	3	06	
Sodawasser	.	.	.	1 „	—	40	0	14	
X. Schlachtvieh.				Großhandel ***					
Ochsen	.	.	.	1 Puð	40	00	13	60	
Stiere	.	.	.	1 „	38	00	12	92	
Kühe	.	.	.	1 „	38	00	12	92	
Jungvieh (Beinlvieh)	.	.	.	1 „	36	00	12	24	
Kälber	.	.	.	1 „	—	—	—	—	
Schweine	.	.	.	1 „	60	00	20	40	
Schafe	.	.	.	1 „	31	50	10	71	
XI. Futterartikel.									
Heu ungepreßt	.	.	.	1 q	7	00**	2	38	
Heu gepreßt	.	.	.	1 „	8	00**	2	72	
Stroh ungepreßt	.	.	.	1 „	4	00**	1	36	
Stroh gepreßt	.	.	.	1 „	5	00**	1	70	
Wicke	.	.	.	1 „	—	—**	—	—	
Raps	.	.	.	1 „	65	00**	22	10	
Weizen	.	.	.	1 „	34	00**	11	56	
Roggen	.	.	.	1 „	29	00**	9	86	
Braungerste	.	.	.	1 „	32	00**	10	88	
Futtergerste	.	.	.	1 „	27	00**	9	18	
Hafer	.	.	.	1 „	36	00**	12	24	
Mengfrucht	.	.	.	1 „	—	—**	—	—	
Kleie	.	.	.	1 „	22	00**	7	48	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.									
Kohle ausgesucht, rein	.	.	.	1 Puð	1	—	0	34	
Kohle nicht ausgesucht	.	.	.	1 „	0	93	0	31 1/2	
Kohlenstaub	.	.	.	1 „	0	35	0	12	
Petroleum	.	.	.	1 Kw.	0	70	0	24	
Brennspiritus	.	.	.	1 Liter	1	00	0	34	
Zündhölzer	.	.	.	1 Sch.	0	06	0	02	
Gewöhnliche Stearinkerzen	.	.	.	1 Pf.	3	00	1	02	
Gewöhnliche Kernseife	.	.	.	1 „	—	—	—	—	
Gewöhnliche Schmierseife	.	.	.	1 „	—	—	—	—	
Koks	.	.	.	1 Koretz	—	—	—	—	
65% Prima Kernseife rosa gespritzt (Fabrik Goldach)	.	.	.	1 Pf.	—	—	—	—	
Goldach's I-a Seife mit Stern gelb	.	.	.	1 „	—	—	—	—	

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmepreis. ***) Engrosseinheit = 1 Puð.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeekommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Handen des Gemeindevorstehers bzw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Handen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Februar 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bzw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Zukunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmepreise“ benannt.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Februar 1917 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Februar 1917.

23.

Verordnung Präs. Nr. 31 vom 5. Jänner 1917, betreffend die Gewährung teilweiser Straffreiheit für die verspätete Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Zl. 1268.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Verfolgung und Bestrafung wegen unbefugten Verwahrens oder unbefugten Tragens von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen sowie wegen unterlassener Anzeige des Vorwahrungsortes, des Besitzers oder Verwahrers solcher Gegenstände (§ 2. der Verordnung des Armeekommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl.), hat gegenüber jenen Personen nicht einzutreten, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe vor dem 1. März 1917 ordnungsmäßig abliefern oder von diesem Zeitpunkt die erwähnte Anzeige ordnungsmäßig erstatten.

Vom 1. März 1917 angefangen, gelangt die Vorschrift des § 2 der erwähnten Verordnung wieder zur Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Kundmachung.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung hat wahrgenommen, daß die Bewohner des Okkupationsgebietes ihre Pflicht, alle Waffen, Munitionsgegenstände und Sprengstoffe gemäß der schon im Feber 1915 erlassenen Verordnung des Armeeeoberkommandanten abzuliefern, zum Teile noch immer nicht erfüllt haben, obwohl die Verletzung dieser Pflicht mit der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 8. März 1916, Nr. 51 V. Bl., als Verbrechen erklärt wurde und unter Umständen standrechtlich mit dem Tode bestraft wird.

Da die unterlassene Waffenablieferung zum Teile durch Abwesenheit, zum Teile durch Rechtsunkenntnis der Schuldigen erklärt wird, hat die Militärverwaltung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät mit einer am Kundmachungstage in Kraft getretenen Verordnung die ausnahmsweise Begünstigung gewährt, daß in der Zeit bis zum 1. März 1917 jene Personen, die ihre Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe ordnungsgemäß abliefern, oder in dieser Zeit die Anzeige vom Verwahrungsorte oder von der Verwahrung solcher Gegenstände ordnungsgemäß erstatteten, wegen der verspäteten Ablieferung und Anzeige nicht verfolgt und nicht bestraft werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist, d. i. nach dem 1. März 1917 werden dagegen die Strafbestimmungen der Verordnung vom 8. März 1916 umso strenger und ohne jede Nachsicht gehandhabt werden.

Wer daher seine Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe nicht vor dem 1. März 1917 abliefert, wird mit Kerker bis zu fünf Jahren — außerdem mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen — und soferne das Standrecht verhängt wird — mit dem Tode bestraft.

Die österreichisch-ungarische Militärverwaltung erwartet, daß innerhalb der bezeichneten Frist jedermann ausnahmslos alle Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe, die er besitzt oder verwahrt, abliefern und daß jedermann, der vom Verbleibe von Waffen, Munitionsgegenständen oder Sprengstoffen weiss, die vorgeschriebene Anzeige erstatten werden.

Piotrków, am 13. Januar 1917.

24.

Gerichtswesen.

Präs. 687/16.

Gemäß § 16 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten von 9. Mai 1916 Nr. 58 werden die Untersuchungen und Bestrafungen in den Strafsachen wegen Preistreiberei nach Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915 Nr. 38, für die Amtsgebiete aller Friedensgerichte des Kreises Piotrków dem Friedensrichter der Stadt Piotrków übertragen. Alle Friedensgerichte haben somit alle Strafsachen wegen Preistreiberei, welche bei ihnen bereits anhängig geworden und welche bei ihnen in Zukunft einlaufen werden, dem Friedensgerichte der Stadt Piotrków abzutreten.

Die sachliche Kompetenz der Friedensgerichte und der Gerichtshöfe, welche die Vorschrift nach § 16. der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916 Nr. 58 bestimmt, wird dadurch sonst unberührt.

Piotrków, am 2. Dezember 1916.

25.

Kundmachung betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Zu IX Nr. 74.060/16.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist — da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

I. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen- nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage per Tag.

Außerdem werden die Probegendarmen kasernenmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis usw.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum,

Unterschrift.

2 Zeugen:

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

26.

Kundmachung betreffend Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Nr. 32836, We/148.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hierfür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzendem Maße gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann — welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, daß das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 K. oder Arrest bis 6. Monaten werden bestraft werden. — Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung Verbotes entstandenen Schadens, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, Cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet. Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden. Das gepfändete Vieh wird bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bzw. Gemeindevorsteher in

vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

Ähnliche Straffolgen werden auch für das unbeaufsichtigte Weiden von Vieh auf Strassengrund Anwendung finden.

Piotrków, am 15. Dezember 1916.

27.

Kundmachung.

Nr. 18232, V/31.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem $1\frac{1}{2}$ m tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz“ anzubringen. Der Platz muß leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Äser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Äsplatz sorgfältig mit Stroh zu bedecken, der Vorfall ungesäumt — falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begießen.

Die zum Verscharrung der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben

wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutter auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Gleichzeitig wird der h. a. Erlaß veröffentlicht im Amtsblatte vom 30. November 1915, P. 173 außer Kraft gesetzt.

28.

Polizeihund-Einteilung.

Um dem Verbrechertum mit aller Energie entgegenzuwirken, wurden seitens des k. u. k. MGG. zur Unterstützung der Gendarmerie im Nachforschungsdienste Polizeihunde zugewiesen.

Im Kreise Piotrków befinden sich vorläufig 2 Polizeihundestationen und zwar: die eine beim Gendarmerie-Zugskommando in Piotrków, die andere beim Gendarmerie-Zugskommando in Belchatów.

Die Polizeihundeführer Ersatzgendarm-Zugsführer Johann *Zimpernik* mit dem Polizeihunde *Tyras* und Ersatzgendarm-Zugsführer Rudolf *Netolicka* mit dem Polizeihunde *Bello* dürfen nur vom k. u. k. Kreiskommando, Gericht, Polizeikommissariat und den Gendarmerieposten in Anspruch genommen werden.

Die Requirierung der Polizeihunde hat stets beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando Piotrków und nur in wichtigen Fällen zu erfolgen.

Die Wojts und Soltysen haben die Bevölkerung aufzufordern, die Gendarmerie bei allen vorkommenden strafbaren Handlungen im Nachforschungsdienste auf das kräftigste zu unterstützen und insbesondere bei Requirierung des Polizeihundes folgende Punkte genau zu beachten:

1. der Tatort muß in einem möglichst großen Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muß insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern fern gehalten werden, durch welche Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnten.

2. Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muß Sorge getragen werden, daß dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muß insbesondere auf etwa vorhandene Fußspuren des Verbrechers sorgfältigst geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst großer Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz außerdem die Witterung vom Täter absorbiert.

3. Die Requisition des Polizeihundes muß tunlichst geheim bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

29.

Ađ. Zl. 30961/16, Ho/29.

Beschlagnahme von Brennholz.

Im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916 Nr. 70, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zwecks Versorgung der Stadt Piotrków mit Brennholz folgende hieramts angezeigte Holzmengen beschlagnahmt wurden u. zwar:

1.	20	Klafter	Kiefern	brennholz	im	Reviere	Witówek
2.	410	"	"	"	"	"	Jařwinów
3.	300	"	"	"	"	"	Pyřowice
4.	130	"	"	"	"	"	Ořga
5.	90	"	"	"	"	"	Ořga
6.	20	"	"	"	"	"	Jędrów
7.	25	"	"	"	"	"	Trewnica
8.	165	"	"	"	"	"	Grabek
9.	250	"	"	"	"	"	Biała
10.	120	"	"	"	"	"	Biała

11.	200 Klafter Kiefern Brennholz	im Reviere	Przybennek
12.	890 " "	" "	Łękawa
13.	210 " "	Birkenbrennholz	Cerkiel
14.	300 " "	Kiefern Brennholz	Cerkiel

Die Eigentümer der erwähnten Holzvorräte wurden von deren Beschlagnahme bereits verständigt.

Piotrków, am 12. Dezember 1916.

30.

An alle Volksschulleitungen im Kreise.

Nr. 4416/S. J. ex 1916.

Es mehren sich Fälle, dass die Schulleitungen beim Auftreten von epidemischen Krankheiten im Schulorte, entweder dringende Ansuchen um Erteilung von diesbezüglichen Instruktionen einsenden, oder zwecks Einholung von Weisungen persönlich erscheinen oder gar die Schule eigenmächtig schliessen.

Angesichts dessen wird der h. ä. Erlass vom 21./10. 1915 Zl.: 16.770 und die demselben angeschlossene Instruktion betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung von Infektionskrankheiten *nachdrücklichst* in Erinnerung gebracht.

In der erwähnten Instruktion sind die Verhaltungsmaßregeln beim Auftreten übertragbarer Krankheiten genau fixiert und sind von den Schulleitungen strengstens zu beobachten.

Die Leitungen der neuerrichteten Schulen, welche sich nicht im Besitze der erwähnten Instruktion befinden, haben sich zwecks Inabschriftnahme derselben an eine Leitung der im Schuljahre 1915/16 eröffneten Schule zu wenden und sich mit dem Inhalte derselben genau vertraut zu machen.

31.

Nr. 4519/S. J. **An alle Volksschulleitungen im Kreise.**

Sämtliche Schulleitungen, welche die Abendkurse für Analphabeten organisierten, haben *binnen 8 Tagen* die Zahlausweise der Frequentanten (-innen), abgesondert Männer und Frauenspersonen, nach dem Stande vom 15. Jänner 1917 vorzulegen.

Im Ausweise ist anzugeben, in welchem Lebensalter sich der jüngste und der älteste Frequentant (-innen) in diesem Kurse befindet.

32.

Bestrafung für Nichtvorlegung der Meldeverzeichnisse für das polnische Heer.

Nr. 35225/16.

Auf Grund der Strafverfügungen des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków vom 30./XII. 1916 E. Nr. 33764 und vom 5./I. 1917 E. Nr. 35225 wurden die Gemeindevorsteher aus Bujny, Chociw, Dzbanki, Łęczno, Parzniewice, Podolin, Uszczyn, Woźniki, Wygiełzów, Szydłów, Radoszewice und Wadlew, gemäß der h. ä. Anordnung vom 28./XI. 1916 E. Nr. 31940 wegen Nichtvorlegung der Mdldeverzeichnisse für das polnische Heer, mit Geldstrafen von 50 Kronen bestraft; ausserdem wurde denselben im Falle der Nichtvorlegung der ausständigen Verzeichnisse binnen 3 Tagen, mit einer weiteren Geldstrafe von 100 Kronen angedroht.

Piotrków, am 5. Januar 1917.

33.

Gerichtliche Strafen.

Vom Militärgerichte des k. und k. Kreiskommandos in Piotrków wurden verurteilt:
1. mit Urteil vom 15./9. 1916 Johann Sinderowicz, Winkelschreiber aus Przepucha, wegen des Verbrechens der Verleumdung begangen durch fälschliche Beschuldigung des Missbrauches der Amts- und Dienstgewalt und wegen des Verbrechens des Betrugens begangen durch listige Herauslockung eines Geldebetrages zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 2½ Jahren, und

Jakob Chylak, Grundwirt aus Jakobów, wegen des Verbrechens des Betrugens durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer, von 3 Monaten.

2. mit Urteil vom 13. Oktober 1916 Franz Józwik, Grundwirtssohn in Papierze, wegen des Verbrechens der Notzucht begangen dadurch, dass er eine Frauensperson zur Ausübung des ausserehelichen Beischlafes gezwungen hat zum schweren, verschärften Kerker in der Dauer von 3 Jahren. Im Gnadenwege wurde diese Strafe auf 1 Jahr schweren Kerkers herabgesetzt.

3. mit Urteil vom 16. Oktober 1916 Ladislaus Sonnenberg, Müller in Kielczówka, wegen des Verbrechens der Erpressung begangen dadurch, dass er durch gefährliche Drohung den Verkauf eines Grundstückes erzwingen wollte zum Kerker in der Dauer von $4\frac{1}{2}$ Monaten.

4. mit Urteil vom 30. October 1916 Josef Guzicki, und Johann Retelewski, Landwirte aus Pawłowa wegen des Verbrechens des Diebstahls von Mehl und Speck zum schweren Kerker u. z. den ersten in der Dauer von 7, den zweiten von 5 Monaten.

5. mit Urteil vom 30. October 1916 Leon Marutta recte Warpiński, Ziegelarbeiter in Kalisz, Josef Cieślak, Arbeiter aus Sieradz Vinzenz Cieślak, Maurer aus Sieradz wegen des Verbrechens des Diebstahls eines grösseren Quantums von Spiritus zum schweren, verschärften Kerker u. z. der ersten in der Dauer von 5, die beiden anderen von je 1 Jahre.

6. mit Urteil vom 3. November 1916 Franz Michalski, Landwirt aus Postękalice, wegen Verbrechens des Todschlages begangen durch Tötung eines Menschen zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 3 Jahren.

7. mit Urteil vom 6. November 1916 Petronella Jaszczyk, Arbeiterin aus Lubela, Anna Mateusik, Arbeiterin aus Zagmina wegen Verbrechens der Vorschubleistung begangen dadurch, dass sie 2 österreichischen Deserteuren durch Verkleidung, Verabreichung der Kost und Anweisung des Weges zur Flucht verholfen haben zum schweren Kerker in der Dauer von je 4 Jahren.

8. mit Urteil vom 8. November 1916 Roman Purgał, Pflasterer, Josef Jaskółowski, Arbeiter und Ladislaus Pluta, Malergehilfe, alle aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls verschiedener Waren im Werte von beiläufig 20.000 K der erste zum Tode durch den Strang, der zweite zum schweren verschärften Kerker in der Dauer von 15 Jahren und der letzte zum schweren verschärften Kerker in der Dauer von 10 Jahren. Das Todesurteil an Purgał wurde am 10. November 1916 in Piotrków vollzogen. Dem Pluta wurde die Strafe im Gnadenwege auf 5 Jahre herabgesetzt.

mit demselben Urteil Teofil Kaczmarek, Heger aus Przygłów, wegen des Verbrechens der Vorschubleistung, begangen dadurch, dass er den Pluta vor der Behörde verborgen hielt zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 6 Wochen, ferner

Icek Schmidt, Kaufmann aus Piotrków, wegen des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahle begangen durch Verhandeln eines Teiles der gestohlenen Waren zum schweren Kerker in der Dauer von 6 Monaten.

9. mit Urteil vom 9. November 1916 Jojne Goldstein aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahls eines grösseren Quantums von Schuhen zum schweren verschärften Kerker in der Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren, und

Ladislaus Sobczyk, Tagelöhner aus Piotrków, wegen des Verbrechens des Betrugens begangen durch Verheimlichung der auf der Strasse gefundenen Schuhe zum Kerker in der Dauer von 6 Wochen.

10. mit Urteil vom 10. November 1916 Mendel Borenstein, Schneider aus Kielce, wegen des Verbrechens des Diebstahls von Eisenwaren zum schweren Kerker in der Dauer von 8 Monaten.

11. mit Urteil vom 13. November 1916 Josef Janczyk, Tagelöhner aus Piotrków, wegen des Verbrechens des Diebstahls einer Stute zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 1 Jahre.

12. mit Urteil vom 17. November 1916 Franz Rybak, Landwirt aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begangen durch eine leichte Verletzung des eigenen Vaters zum Kerker in der Dauer von 4 Monaten.

13. mit Urteil vom 21. November 1916 Konstantin Lewandowski, Tischlergeselle aus Olbrachcice, Ladislaus Kolski Wagner aus Zduńska Wola, wegen des Verbrechens des Diebstahls einer Kuh zum schweren und verschärften Kerker u. z. der ersten in der Dauer von 15 Monaten, den zweiten von 1 Jahre.

14. mit Urteil vom 21. November 1916 Josef Krakowski, Tagelöhner aus Łęka, wegen des Verbrechens des Diebstahles einer Kuh zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 1 Jahre.

15. mit Urteil vom 23. November 1916 Franz Banasiak, Maurer, Josef Boruch, Kellner, und Josef Karbowski, Brettschneider alle aus Piotrków, wegen des Verbrechens des Diebstahls von Treibriemen aus einer Dampfsäge zum schweren und verschärften Kerker u. z. der erste in der Dauer von 5 Jahren, der zweite von 3 Jahren und der dritte von 18 Monaten.

Franz Janicki, Kellner, Bartholemäus Wnuk, Marrer und Peter Uptas, Schlosser alle aus Piotrków wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahle begangen durch Verhehlung und Verhandeln der gestohlenen Treibriemen zum schweren und verschärften Kerker u. z. der erste in der Dauer von 1 Jahre, der zweite von 9 Monaten und der dritte von 6 Monaten.

16. mit Urteil vom 23. November 1916 Peter Barocha, Landwirt aus Jutroszew, wegen des Vergehens der Beleidigung einer Militärwache begangen durch wörtliche Beschimpfung derselben zum strengen Arrest in der Dauer von 3 Monaten.

17. mit Urteil vom 28. November 1916 Stefania Ostrowska, Tagelöhnerin, Peter Fongowski, Schlosser, Karolina Ostrowska, Tagelöhnerin und Franziska Wisniewska alle aus Piotrków wegen des Verbrechens des Diebstahles von Modewaren aus verschiedenen Geschäften zum schweren Kerker u. z. die erste in der Dauer von 6 Monaten, die zweite in der Dauer von 1 Jahre, die dritte von 2 Monaten und die letzte von 9 Monaten.

Von demselben Gerichte wurde Mindla Gudermann Hausbesitzerin aus Bendków wegen Vergehens der Verleitung eines Grenzsoldaten zum Missbrauche der Dienstgewalt mit 30 tägigen Arreste oder mit Geldstrafe im Betrage von 150 K bestraft.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów als Standgerichtes wurde Martin Litwin geb. in Bałtów Gem. Będkowie 25 Jahre alt, zuständig nach Częstocice röm. kath. ledig, Sohn des Michael, Tagelöhner in Świerna mit Urteil vom 6. Dezember 1916 K 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. E. zum Tode durch den Strang verurteilt. Dieses Urteil wurde am gleichen Tage vollstreckt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

v. PETZOLD, m. p., Oberst.